

**Bewertung der Qualitätskriterien
der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse durch Förde-
rung von Fachkräfteprojekten für die Region
(„Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse 2021 – 2027“)**

Die Auswahl der Projekte nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 erfolgt im Rahmen eines Scoring-Modells. Dabei werden die einzelnen Qualitätskriterien nach den Nummern 4.3.1 und 4.3.2 wie folgt bewertet:

Nr.	Qualitätskriterien	Maximale Punktzahl
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	
A)	<p>Ausrichtung am Bedarf der regionalen Wirtschaft und der zukünftig am regionalen Arbeitsmarkt benötigten Fachkräfte unter Berücksichtigung der Strategie des zuständigen Fachkräftebündnisses</p> <p>Dazu gehören nach Nummer 4.3.1 insbesondere folgende Teilaspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Beitrag zur regionalen Fachkräftesicherung und Berücksichtigung besonderer Fachkräftebedarfe — Berücksichtigung der Regionalen Fachkräftestrategien — Darstellung der Entwicklung und Erprobung von Fachkräftesicherungsmaßnahmen und Ausrichtung des Projekts auf eine dauerhafte Förderung — Offener Zugang von Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder Unternehmen zum Projekt — Berücksichtigung prioritärer Zielgruppen <p>Dazu gehören nach Nummer 4.3.2 insbesondere folgende Teilaspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Beitrag zur regionalen Fachkräftesicherung und Berücksichtigung besonderer Fachkräftebedarfe/Arbeitskräftebedarfe — Beitrag zur Unterstützung des digitalen Wandels oder Strukturwandels — Berücksichtigung der Regionalen Fachkräftestrategie — Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung <p>Stellungnahmen der Regionalen Fachkräftebündnisse zum „Beitrag zur regionalen Fachkräftesicherung und Berücksichtigung besonderer Fachkräftebedarfe“ sowie zur „Berücksichtigung Regionaler Fachkräftestrategien“ nach den Nummern 4.3.1 und 4.3.2 werden von der Bewilligungsstelle maßgeblich berücksichtigt (außer bei Förderaufrufen).</p>	35
B)	<p>Integriertes Gesamtkonzept mit Benennung der angestrebten Zielgruppe sowie eine Beschreibung der Ziele, Inhalte und Methoden und des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs</p> <p>Dazu gehören nach Nummer 4.3.1 insbesondere folgende Teilaspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Darstellung der verfolgten Ziele und Methoden — Planungsqualität, detaillierte Projektplanung — Dokumentation der Projektergebnisse — Darstellung der indirekten Zielgruppen (z. B. Unternehmen, Beschäftigte), <p>Dazu gehören nach Nummer 4.3.2 insbesondere folgende Teilaspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Darstellung der verfolgten Ziele und Methoden — Planungsqualität, detaillierte Projektplanung 	35

Nr.	Qualitätskriterien	Maximale Punktzahl
	<ul style="list-style-type: none"> — Darstellung zur Teilnehmergewin- nung und angestrebten Vermittlungs- quote bzw. Beitrag zum Arbeitsmarkt — Anteil des sozialversicherungs- pflichtigen eigenen Bildungspersonals am Projekt — Abschlussbezogenheit des Projekts (Zertifikat) 	
2.	Querschnittsziele	
	Spezifischer Beitrag zur Erreichung der EU-Querschnittsziele und zum Thema „Gute Arbeit“ nach den Nummern 4.3.1 und 4.3.2	30
	— EU-Querschnittsziel „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (insbesondere Beitrag des Projekts zur dauerhaften Erhöhung der Betei- ligung von Frauen am Erwerbsleben, Verbesserung des beruflichen Fort- kommens von Frauen, Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf, Privat- und Familienleben)	(10)
	— EU-Querschnittsziel „Chancen- gleichheit und Nichtdiskriminierung“ (insbesondere gleichberechtigter Zugang, insbesondere von Älteren und Migrantinnen und Migranten sowie Barrierefreiheit)	(5)
	— EU-Querschnittsziel „Ökologische Nachhaltigkeit“ (insbesondere ökologische Aspekte wie Klimawandel, Umweltschutz, nachhaltiges Wirtschaften)	(5)
	— Thema „Gute Arbeit“ (insbesondere Beitrag für gute Arbeitsbedingungen und Tarifbin- dung in den Strukturprojekten nach Nummer 2.1.1, Verwendung eigenen Bildungspersonals für Projekte nach Nummer 2.1.2)	(10)
Insgesamt maximal		100

Gefördert werden können nur Projekte, die mindestens 75 Gesamtpunkte erreichen. Davon müssen mindestens 40 Punkte unter Nummer 1 Buchst. A und B „Richtlinienspezifische fachliche Kriterien“ und mindestens 20 Punkte unter Nummer 2 „Querschnittsziele“ erreicht werden.